

# 1. SG Segeln Kulkwitzer See e.V.

---

## Vereinsordnung

Für: Vereinsgelände des 1.SG Segeln Kulkwitzer See

**Gültig ab: 26.10.2024**

Von der Mitgliederversammlung am **25.10.24** beschlossen.

---



### Allgemeines

Die Vereinsordnung ergänzt die Vereinssatzung. Sie regelt das Verhalten im gesamten Vereinsgelände und gegenüber den Mitgliedern untereinander. Die Räumlichkeiten des Vereins dienen der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Es soll den Austausch unter den Mitgliedern und die Ausübung des Segelsports fördern. Das Betreten des Vereinsgeländes und der Immobilien ist grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern gestattet.

Von Gästen wird aber erwartet, dass diese die in dieser Vereinsordnung aufgestellten Regelungen beachten und sich in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einordnen.

Der Schriftverkehr für Zustimmungen, Bekanntgaben u.ä. an den Vorstand sollten nach Möglichkeit elektronisch per Mail erfolgen.

1

Mailadresse: [segeln@mforyou.de](mailto:segeln@mforyou.de) oder analog an

Günther Matthes  
04420 Markranstädt  
Faradaystr. 17

Der Sender ist für den rechtzeitigen Zugang des Schreibens verantwortlich.

### Regelungen:

1. Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsgelände und in den Immobilien zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
2. Bei der Nutzung des Vereinseigentums entstandene Schäden und außerhalb des normalen Gebrauchs entstandene Verschmutzungen, sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip. Mitglieder haften für ihre Gäste.
3. Beschädigungen am Vereinseigentum ist vom Verursacher ggf. in Absprache mit der Vereinsleitung (bei größeren Beschädigungen) zu beseitigen.

# 1. SG Segeln Kulkwitzer See e.V.

---

4. Grundsatz des Umgangs aller Mitglieder und Gäste ist die gegenseitige Rücksichtnahme und der Respekt.
5. Das Rauchen auf dem Gelände ist nur auf den vom Vorstand ausgewiesenen Stellen erlaubt. Eine Beeinträchtigung von Mitgliedern muss ausgeschlossen sein.
6. Mitglieder haften für das Verhalten der eingeladenen Gäste. Siehe hierzu auch die Beitragsordnung des Vereins. Siehe auch Pkt. 2 und 11 der Vereinsordnung.
7. Auf Verlangen der Vereinsleitung oder eines Beauftragten ist der Gastgeber (Mitglied) zur Auskunft über die Gäste zu Namen und Anschrift verpflichtet.
8. Drogenkonsum oder übermäßiger Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Gelände des Vereins untersagt.
9. Die zur Schau Stellung von politischen, fremdenfeindlichen, rassistischen oder sexistischen Symbolen oder Handlungen, auch verbale Äußerungen, sind untersagt.
10. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Hänger, Boote und fahrbare Transportgeräte ist nur Mitgliedern mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstandes mit einfacher schriftlicher Zustimmung erforderlich. Nichtmitgliedern ist das Abstellen, wie im Pkt. 9 genannt, grundsätzlich untersagt.
11. Das längerfristige (ab 2 Tage) Abstellen von Gegenständen aller Art (außer temporär genutzte Fahrzeuge (z.B. Fahrrad, Auto, Roller, Motorrad u.ä.) auf dem Gelände ist nur Mitgliedern mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.
12. Als Abstellfläche ist nur der obere Bereich als Parkplatz in unmittelbarer Zufahrt vom Haupttor zu nutzen. Für Be- und Entladungen, ist das Befahren und Abstellen anderer Bereiche nur für den Zeitraum der Be- und Entladung möglich. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge wie Wohnmobile, Wohnanhänger oder ähnliche bei denen die VL einen Platz zugewiesen hat. Die VL kann aus persönlichen Gründen des Betroffenen Ausnahmen gestatten.
13. Beim Abstellen von Trailern u.ä. sind am Trailer gut sichtbar und wettergeschützt folgende Angaben anzubringen:
  - a. Vollständiger Name des Eigentümers
  - b. Aktuelle Telefonnummer

Siehe hierzu auch Pkt. 2 und 3.

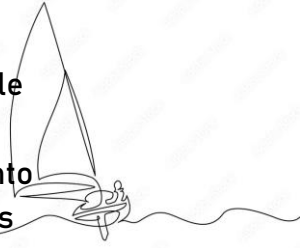
**Das Abstellen von Booten und Trailer ohne Kennung, ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich.**

Widerrechtlich abgestellte Transportgeräte u.ä. können auf Kosten des Eigentümers vom Vereinsgelände auf Veranlassung des Vorstandes oder

# 1. SG Segeln Kulkwitzer See e.V.

---

dessen Beauftragten entfernt werden. Der Verein erhebt für das illegale Abstellen eine Gebühr von 50,00€. Der Betrag ist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto fällig. Die Kosten der Entfernung gehen zu Lasten des Eigentümers des entfernten Gerätes. Für widerrechtlich abgestellte Transportgeräte, Fahrzeuge aller Art u.ä. , außer Fahrräder und Gesundheitshilfen, wird im Vereinsgelände eine Parkgebühr von 10€/ pro Tag erhoben. Außerhalb des Vereinsgeländes sind die erhobenen Parkgebühren durch den Eigentümer des entfernten Gerätes zu bezahlen.



14. Das Betreiben von elektrischen Heizungen auf Booten oder genehmigten abgestellten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
15. Alle im Objekt befindlichen Kühlschränke sind bis zum **15.10 eines Jahres** zu leeren unbeachtlich dessen, ob die Kühlschränke auch nach dem Datum in Betrieb sind. Für nicht entfernte Einlagerungen in den Kühlschränken haftet der Eigentümer der Sache und ist für die Aufwendungen der Entsorgung kostenpflichtig.
16. Die Verteilung der Arbeit für die Abrechnung der Arbeitsstunden obliegt dem Hafenmeister bzw. sind mit dessen Absprache auszuführen. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Verbote (z.B. Mähverbot an Sonn- und Feiertagen usw.) einzuhalten.
17. Für die Reinigung der Abstellflächen der Trailer sind die Nutzer in Absprache mit dem Hafenmeister verantwortlich.

3

---

## Übernachtungen

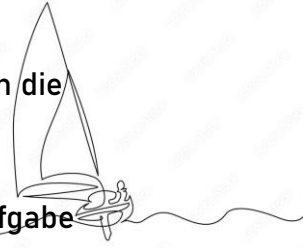
18. Das Übernachten auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Übernachtungen auf dem Boot, im Zelt oder im Wohnmobil unter Beachtung der Gebührenordnung. Übernachtungen und Besuch von Gästen sind grundsätzlich mindestens 48 Stunden vorher schriftlich (analog oder per Mail anzuzeigen mit Namen, Adresse (gemeldeter Hauptwohnsitz) des Gastes und Mitteilung des einladenden Mitglieds)
19. Das Aufstellen von Zelten, längerfristige Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vereinsleitung möglich.
20. Private Feiern sind mindestens eine Woche vorher dem Vereinsvorstand bekannt zu geben. (siehe auch Beitragsordnung) Für die Feier ist eine schriftliche Zustimmung eines Leitungsmitgliedes erforderlich.
21. Private Feiern sind so zu gestalten, dass das Vereinsleben weiterhin ungestört weiter erfolgt und insbesondere die Mitglieder nicht eingeschränkt werden.
22. Bei privaten Feiern oder Nutzung des Vereinsbungalows im Sinne 7.002 der Beitragsordnung (Nutzung Seglerheim) ist nach der Feier die Toilettenanlage zu reinigen.

# 1. SG Segeln Kulkwitzer See e.V.

---

23. Ausnahmen und Sonderfälle werden auf schriftlichen Antrag hin durch die Vereinsleitung entschieden.

24. Die von der Vereinsleitung beauftragten Hafenmeister und die Stegverantwortlichen für die Stege 1 und 2 haben im Rahmen ihrer Aufgabe das Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern und Gästen.



25. Verlassen des Vereinsgeländes

Das zuletzt das Vereinsgelände verlassende Mitglied hat sich davon zu überzeugen, dass vor allem:

- das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet,
- alle Fenster verriegelt und
- sämtliche Türen und das Tor verschlossen sind und dass
- die etwa in Betrieb befindlichen Zusatzheizungen abgestellt sind.

Die Vereinsordnung ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vereinsinformationstafeln (Schaukästen; Infotafel) bekannt zu geben. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist diese gegen Übergabebestätigung in analoger Form auszuhändigen.

Neu aufgenommene Mitglieder erhalten grundsätzlich eine analoge Ausfertigung kostenfrei gegen Empfangsbestätigung.

Markranstädt, d. 25.10.2024